

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 30.06.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1921.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1921.

Nr. 73.

Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 25. Juni 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird geändert wie folgt:

I. Artikel 1 wird geändert wie folgt:

Im § 3 Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „Departement des Innern“ zu streichen und hinter dem 1. Satz folgende Sätze nachzuführen:

Wenn besondere Gründe dafür vorliegen, kann durch das Ortsstatut bestimmt werden, daß die Angelegenheiten

der Ortsgenossenschaft von einem Ortsvorsteher verwaltet werden. Der Ortsvorsteher wird aus den stimmberechtigten Ortsgenossen vom Ortsausschuß durch absolute Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die Bestimmungen des Artikels 31 § 2, 3 und 4 finden auf ihn entsprechende Anwendung. Dem Ortsvorsteher ist ein Beigeordneter zur Seite zu stellen. Der Beigeordnete wird vom Ortsausschuß aus seiner Mitte auf solange gewählt, als er Mitglied des Ortsausschusses bleibt. Die Bestimmungen des Artikels 31 § 5 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 finden auf ihn entsprechende Anwendung. Der Ortsvorsteher und der Beigeordnete werden vom Amt auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Hinter „eidlich verpflichtet“ wird ein Absatz gebildet. Der nächste Absatz beginnt mit: Zur Beschlußfassung über das betreffende Statut sind die stimmberechtigten Einwohner der Ortschaft usw.

Im § 3 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt:

In gleicher Weise können sich zusammenhängende Ortschaften verschiedener Landgemeinden zu Ortsgenossenschaften konstituieren. Anstelle des Gemeindevorstandes treten in diesem Falle stets ein Ortsvorsteher und ein Beigeordneter (gemäß Absatz 1). Die Berufung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde, in welcher der größere Teil der Antragsteller wohnt. Hinsichtlich der Aufsicht der Staatsbehörden wird eine aus Teilen von Gemeinden verschiedener Amtsverbände gebildete Genossenschaft einem Amtsverbande gleich geachtet.

II. Artikel 3 wird geändert wie folgt:

Im § 1 werden die Worte: „mit Ausnahme der dienstberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ gestrichen.

§ 2 fällt fort.

III. Artikel 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Das aktive Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindevahlen, das passive in der Befähigung und der Pflicht zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Das aktive Gemeindebürgerrecht besitzen alle deutschen Männer und Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten der Gemeinde angehören.

Vom Gemeindebürgerrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;
3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
5. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis

zur Verbüßung oder dem Erlasse der Freiheitsentziehung.

Behindert in der Ausübung des aktiven Gemeindebürgerrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3. Das passive Gemeindebürgerrecht steht den nach § 2 Wahlberechtigten zu, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4. Wenn jemand in eine Gemeinde, in der er früher das Gemeindebürgerrecht gehabt hat, vor Ablauf von 2 Jahren nach seinem Fortzug zurückkehrt, so lebt das Gemeindebürgerrecht wieder auf.

§ 5. Der Vorstand ist im Einverständnis mit der Gemeindevertretung befugt, Männern und Frauen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern zu ernennen.

IV. Artikel 6 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. mit Eintritt eines der Fälle des Artikels 5 § 2 Ziffer 1—6;
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde.

§ 2. Der Verlust des Gemeindebürgerrechts hat den Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Ämter und Funktionen zur Folge.

V. Artikel 7 wird geändert wie folgt:

§ 1 fällt fort.

Im § 2 Absatz 1 wird das Wort „solcher“ gestrichen; im § 2 Absatz 2 wird hinter den Worten: „eine gültige

Entschuldigung begründen“ folgende Bestimmung nachgefügt:

6. bei Frauen: Erziehung von Kindern bis zur Beendigung der Schulpflicht.

Im § 2 Absatz 3 werden die Worte „die nächsten 4 Jahre“ durch die Worte „die nächsten 3 Jahre“ ersetzt.

Hinter den Worten „die nächsten 3 Jahre ablehnen“ wird folgender Absatz eingefügt:

Ein in die Gemeindevertretung gewählter Bezirksvorsteher kann sein Amt niederlegen, wenn er in die Gemeindevertretung eintritt.

Als zweit- und drittlezte Absätze des § 2 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die Ablehnung eines Amtes oder einer Funktion durch die Gewählten kann nur binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung an erfolgen.

Wer berechtigt ist, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorgelegen hat.

Im letzten Absatz des § 2 werden die Worte „und auf erfolgte Berufung endgültig die nächste vorgesezte Verwaltungsbehörde“ gestrichen.

Im § 3 werden das Wort „Stimmrecht“ durch das Wort „Bürgerrecht“ ersetzt, die Worte „endgültige“ und „direkten“ gestrichen und hinter den Worten „Gemeindesteuern belastet“ folgende Worte nachgefügt „oder in eine Ordnungsstrafe bis 150 M genommen“.

§ 4 fällt fort.

VI. Artikel 8 der Gemeindeordnung und Artikel 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, Vorschriften über das Meldewesen bei Einzügen in eine Gemeinde, bei Fortzügen aus einer Gemeinde und beim Wechsel der Wohnung in einer Gemeinde zu erlassen. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe bis 150 *M* bestraft.

VII. Artikel 9 wird geändert wie folgt:

Im § 1 werden die Worte „die Rechte der Minderjährigen in bezug auf ihr Vermögen und“ gestrichen.

Im § 3 werden als zweitletzter und letzter Absatz folgende Bestimmungen eingefügt: In den Satzungen der Gemeinden können für Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften durch den Gemeindevorsteher festzusetzende Ordnungsstrafen bis 150 *M* angedroht werden. Die Bestimmungen des Artikels 35 bleiben unberührt.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut zu beschließen, daß für die Verwaltung von Wirtschaftsunternehmungen der Gemeinde von den Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere den Bestimmungen über das Rechnungsjahr, den Voranschlag und die Zuständigkeit der Gemeindevertretung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Im § 4 werden die Worte „unbeschadet der Bestimmung des Artikels 48 des Staatsgrundgesetzes“ gestrichen.

VIII. Artikel 11 wird geändert wie folgt:

Im § 1 werden die drei letzten Sätze, beginnend mit „In Gemeinden von mehr“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: Die Zahl der Mitglieder kann durch Statut mit Wirkung vom Beginn der nächsten Wahlperiode an erhöht werden.

§ 2 fällt fort.

§ 3 Satz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In Stadtgemeinden mit Bezirken von vorwiegend städtischer und von vorwiegend ländlicher Bevölkerung (Stadt

und Stadtgebiet) können für diese auf dem Wege des Statuts unbeschadet der einheitlichen Gemeindeverwaltung, besondere Vertretungen für ihre besonderen Verhältnisse eingerichtet werden, die für die gemeinsamen Verhältnisse eine gemeinsame Körperschaft bilden.

IX. Artikel 12 wird gestrichen.

X. Artikel 13 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf 3 Jahre gewählt.

§ 2. Wird die Stelle eines Mitgliedes der Gemeindevertretung erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des abgegangenen Mitgliedes der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so findet eine Ergänzung der Gemeindevertretung nicht statt. Sinkt bei Anwendung dieser Bestimmung die Zahl der Mitglieder auf weniger als zwei Drittel der durch Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Zahl, so hat für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl der ganzen Gemeindevertretung stattzufinden.

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen teilzunehmen, so tritt derjenige, welcher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zu berufen sein würde, als Ersatzmann ein.

XI. Artikel 14 wird geändert wie folgt:

Im § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte:

- „1. eine alphabetisch geordnete Liste der im Sinne des Art. 10 wählbaren Grund- bezw. Hausbesitzer,
2. eine alphabetisch geordnete Liste der übrigen wahlstimmberechtigten Gemeindeglieder“

ersetzt durch die Worte: „eine nach Buchstaben geordnete Liste der wahlstimmberechtigten Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen“.

Im § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Artikel 17a“ gestrichen.

XII. Artikel 15 wird geändert wie folgt:

Im Absatz 1 werden zwischen den Worten „findet“ und „im Monat“ die Worte „an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage“ eingefügt.

Der Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Wahlen können nach Bestimmung des Staatsministeriums mit anderen Wahlen verbunden werden. Das Staatsministerium kann auch einen von der Vorschrift des Absatzes 1 abweichenden Wahltermin, der jedoch vor Ablauf der laufenden Wahlperiode liegen muß, bestimmen und die Benutzung von Listen und sonstigen Einrichtungen, die für andere Wahlen oder andere Zwecke geschaffen sind, an Stelle der im Artikel 14 vorgesehenen Listen zulassen.

XIII. Artikel 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme. Für die Durchführung der Wahl finden die zu Wahlen zum Oldenburgischen Landtage erlassenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bezüglich der Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag 20 Unterschriften genügen und jede Gemeinde einen Wahlkreis bildet.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die darauf Genannten als gewählt.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung der Wahl werden durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung getroffen.

XIV. Die Artikel 17, 17a und 18 werden gestrichen.

XV. Im Artikel 20 Absatz 1 sind die Worte „die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Mitglieder“

der Gemeindevertretung" zu ersetzen durch die Worte „die bei der Erneuerung der Gemeindevertretung neugewählten Mitglieder“.

XVI. Im Artikel 21 werden die Worte „überhaupt oder für die Klasse, für welche er gewählt worden ist“, gestrichen.

XVII. Der Artikel 21a erhält folgende Fassung:

Auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung der Gemeindevertretung herbeigeführt werden.

Die Neuwahl der Gemeindevertretung ist binnen 3 Monaten durch das Ministerium des Innern zu veranlassen. Mit Auflösung der Gemeindevertretung verlieren die von der bisherigen Gemeindevertretung vorgenommenen Wahlen zu Vertretungen, Ausschüssen, Kommissionen, zum Beigeordneten, Bezirksvorsteher und zu sonstigen Gemeinde-Ehrenämtern (außer Gemeindevorsteher und unbesoldeten Magistratsmitgliedern) ihre Geltung. Die Neuwahl ist von der neuen Gemeindevertretung vorzunehmen. Die bisherigen Gemeindebeamten und Mitglieder der genannten Körperschaften bleiben bis zur Einführung der neugewählten Beamten und Mitglieder in Tätigkeit.

Die Neuwahlen zur Gemeindevertretung und die von ihr vorzunehmenden Neuwahlen erfolgen für die Restdienstzeit der aufgelösten Gemeindevertretung.

XVIII. Dem Artikel 22 § 1 ist am Schlusse nachzuführen:

5. zur Vorberatung einzelner Gegenstände Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

Diesen Ausschüssen sind auf Verlangen die durch die Vorbereitung der an die Gemeindevertretung gelangten Vor-

lagen oder durch die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erwachsenen Akten vorzulegen.

Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

XIX. Artikel 23 § 1 Satz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gemeindevertretung kann zum Vorsitzenden auch den Vorsteher wählen.

XX. Artikel 24 wird geändert wie folgt:

Im § 1 Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

die Berufung muß innerhalb 2 Wochen erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder, wenn deren weniger als 12 vorhanden sind, von mindestens 3 derselben unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Im § 1 Absatz 3 wird zwischen den Worten „die Zusammenberufung erfolgt“ und „unter Angabe“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Dem Absatz 3 im § 1 ist am Schluß folgender Satz nachzuführen:

Die Gemeindevertretung kann durch die Geschäftsordnung die Zusammenberufung durch Laufzettel zulassen.

§ 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann einberufen werden kann. Mitglieder, die unbeschuldigt eine Sitzung versäumen, können von der Gemeindevertretung in eine Ordnungsstrafe bis 150 *M* genommen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Ersatzmänner.

Als §§ 3 und 4 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 3. Beamte und Angestellte bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder der Gemeindevertretung keines Urlaubs.

§ 4. Den Mitgliedern der Gemeindevertretungen und Ausschüsse sind auf Antrag eines Mitgliedes, soweit die Sitzung in die ortsübliche Arbeitszeit fällt, Tagegelder zu gewähren, und zwar für alle Mitglieder in gleicher Höhe.

XXI. Als Artikel 24 a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die Gemeindevertretung kann die Form ihrer Verhandlungen durch Geschäftsordnung regeln.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, daß Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Vorschriften von der Gemeindevertretung mit Ordnungsstrafe bis 150 *M* und bei wiederholten Zuwiderhandlungen mit Ausschluß aus der Versammlung für die Dauer der Sitzung geahndet werden können.

In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen, für die der Vorsitzende der Gemeindevertretung eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet, die Anträge ausnahmsweise schriftlich bei den Mitgliedern umlaufen können und daß die Abstimmung schriftlich erfolgen kann, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt. Bei Beschlüssen, die nach Artikel 27 auszulegen sind, darf eine Abstimmung durch Umlauf nur einmal erfolgen.

XXII. Artikel 25 wird geändert wie folgt:

Im § 1 Absatz 2 ist am Schlusse nachzuführen:

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefaßt.

Im § 1 Absatz 3 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ergibt sich dann nochmals Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

Eine unmittelbare Beteiligung wird durch die Aufstellung zum Kandidaten bei einer Wahl noch nicht begründet.

Als § 5 wird folgende Bestimmung nachgefügt:

Sind mindestens zwei Personen zu wählen, so hat die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, sofern dies von einem Mitglied der Gemeindevertretung verlangt wird. Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren bleiben der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten. Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Wahlordnung vorzuschreiben. Wird die von der Gemeindevertretung vorgenommene Wahl erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt die Gemeindevertretung den Ersatzmann mit absoluter Stimmenmehrheit neu, wenn im ganzen nur eine Person zu wählen war; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. War der Ausgeschiedene dagegen mit mindestens einer anderen Person gleichzeitig gewählt, so hat die Gemeindevertretung die ganzen Wahlen neu vorzunehmen, falls dies von einem Mitglied der Gemeindevertretung verlangt wird.

XXIII. Artikel 30 wird geändert wie folgt:

§ 2 wird gestrichen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die weitere Bestimmung über die Zusammensetzung des Magistrats, die Zahl der Beisitzer, besondere Eigenschaften einzelner Mitglieder als Bedingung ihrer Wählbarkeit und

über Gehalt, Vergütung und etwaige Pensionsberechtigung der Magistratsmitglieder bleiben dem Statut vorbehalten.

§ 4 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Die Mitglieder des Stadtmagistrats werden vom Stadtrat durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung einzeln gewählt, jedoch hat die Wahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder nach Artikel 25 § 5 Satz 1 bis 3 zu erfolgen, falls dies von einem Mitgliede des Stadtrats verlangt wird. Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratsmitglieder erfolgt auf 8 Jahre, die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder auf 3 Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Wird die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wird durch absolute Stimmenmehrheit ein neues Mitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es sind in dem vorgesehenen Falle sämtliche unbesoldeten Magistratsmitglieder neu zu wählen, sofern dies von einem Mitgliede des Stadtrats verlangt wird.

Im § 5 werden die Worte: „des Großherzogs“ ersetzt durch die Worte: „des Staatsministeriums“.

Im § 7 werden die Worte: „Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze und die treue Wahrnehmung der ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheiten“ ersetzt durch die Worte: „Treue der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam gegen die Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten“.

Im § 11 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Die Verwaltung der Polizei ist einem bestimmten Mitgliede zu übertragen.

Im § 12 wird das Wort „etwa“ gestrichen.

XXIV. Artikel 31 wird geändert wie folgt:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand in den Landgemeinden ist der Vorsteher (Gemeindevorsteher); für ihn sind ein oder mehrere Vertreter und Gehilfen zu wählen, die die Bezeichnung „Beigeordnete“ führen.

Der Vorsteher wird von der Gemeindevertretung durch absolute Stimmenmehrheit auf 8 Jahre gewählt.

Im § 4 werden die Worte: „und wird ohne Entgelt verwaltet“ sowie die Zahl „1“ gestrichen und wird das Wort „jährliche“ ersetzt durch „angemessene“ und werden die Worte: „sowie 2. bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks auf eine billige, von der Gemeindevertretung besonders zu bestimmende Vergütung“ gestrichen.

§ 4 erhält ferner folgenden Absatz 2:

Wenn die Gemeindevertretung beschließt, die Vergütung des Gemeindevorstehers nach der staatlichen Besoldungsordnung zu bemessen, so ist der vollbeschäftigte Gemeindevorsteher in der Regel nach den Sätzen der Gruppe IX zu besolden.

Dem § 5 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

Der Gemeinderat kann beschließen, daß regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Vorsteher und Beigeordneten zur Besprechung der Gemeindeverwaltungsangelegenheiten stattzufinden haben.

Im § 6 werden die Worte: „Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze und die treue Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstlichen Obliegenheiten“ ersetzt durch die Worte: „Treue der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam gegen die Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten“.

XXV. Im Artikel 32 Ziffer 10 ist das Wort „Prozeßbevollmächtigten“ zu streichen.

Im Artikel 32 Ziffer 11 werden die Worte: „In den Städten I. Klasse bis zu 10 Taler, in den übrigen Gemeinden bis zu 3 Taler“ durch die Worte: „bis 150 *M*“ ersetzt.

XXVI. Im Artikel 33 § 1 ist die Ziffer „8“ zu streichen.

Artikel 33 § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die polizeiliche Tätigkeit können von den Beteiligten Gebühren nach einem von der Gemeindevertretung zu beschließenden Tarif, der der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf, erhoben werden. Die Gebühren fließen in die Gemeindefasse. Das Staatsministerium ist ermächtigt, Gebührentarife mit Geltung für alle oder einzelne Gemeinden vorzuschreiben.

XXVII. Der Artikel 34 § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Er ist zu diesem Zwecke befugt, durch schriftliche Verfügung Geldstrafen bis zur Höhe von 150 *M* anzudrohen und, falls der Verfügung innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet wird, festzusetzen. Auch kann er, falls die zu erzwingende Handlung von einem Dritten geleistet werden kann, sie auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen und die Kosten von diesem im Wege der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreiben.

XXVIII. Im Artikel 35 § 1 Satz 1 werden die Worte: „bis zu 10 Taler“ ersetzt durch die Worte: „bis 150 *M*“.

XXIX. Im Artikel 37 Absatz 1 ist folgender Zusatz zu machen:

Die den Beratungsgegenstand betreffenden Akten sind der Kommission auf Verlangen vorzulegen.

Im Artikel 37 Absatz 2 wird das Wort: „regelmäßigen“ gestrichen und folgender Absatz nachgefügt: Die Bestimmung des Artikels 25 § 5 findet Anwendung.

XXX. Im Artikel 38 § 2 ist als Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der Rechnungsführer oder eine dritte Person kann vom Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung bevollmächtigt werden, über das Guthaben eines von der Gemeinde bei einer Bank oder anderen Kasse unterhaltenen laufenden Scheckkontos oder über einen der Gemeinde von der Bank oder Kasse eingeräumten Kredites selbständig zu verfügen.

XXXI. Im Artikel 39 § 1 Absatz 1 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

Im § 2 werden die Worte: „Bei Geschäften außerhalb der Gemeinde“ gestrichen.

Im § 3 Absatz 1 wird hinter den Worten: „Folge zu geben“ folgender Satz eingefügt: Die Bezirksvorsteher können in den vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Fällen an Stelle des Gemeindevorstehers Bescheinigungen unter Beidrückung eines Bauerschaftsiegels ausstellen. Die Worte: „bis zu 1 Taler“ werden ersetzt durch die Worte: „bis 60 M“.

XXXII. Als Artikel 41a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Den Gemeindebeamten, Gemeindeführern und Gemeindeführern (Artikel 40 und 41) ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Frage, ob eine Vergütung angemessen ist, entscheidet im Streitfall ein Schlichtungsausschuß, der vom Ministerium des Innern einzusetzen ist.

XXXIII. Artikel 42 § 3 erhält folgende Fassung:

Abweichungen von diesen Vorschriften können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden. Letzteres ist insbesondere befugt, Grundsätze darüber aufzustellen, nach denen für kleinere Grundstücke erleichternde Vorschriften gelten.

XXXIV. Im Artikel 47 § 1 Absatz 1 werden die Ziffern 1 und 4 und der letzte Absatz gestrichen.

Die Ziffer 3 des Artikels 47 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„sofern dieselben nicht produktiven Zwecken dienen“.

XXXV. Im Artikel 52 § 1 Absatz 1 sind die Worte „zu Gemeindeumlagen Verpflichteten“ durch die Worte „Gemeindeangehörigen oder sonst zu Gemeindeumlagen Verpflichteten“ zu ersetzen.

XXXVI. Artikel 56 § 1 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Das Ministerium ist berechtigt, die Genehmigung zu versagen, insbesondere wenn die Verzinsung und Tilgung aus Einnahmen der Gemeinden als gesichert nicht angesehen werden kann. Die Rechtsgültigkeit von Anleihen ist Dritten gegenüber nicht von der Erteilung der Genehmigung abhängig. Der Staat übernimmt mit Erteilung der Genehmigung keinerlei Haftung.

XXXVII. Im Artikel 57 werden die Worte: „1. Mai bis 30. April“ ersetzt durch die Worte: „1. April bis 31. März“.

XXXVIII. Der Artikel 58 erhält folgenden Absatz 4:
Die Einstellung von Ausgaben in den Voranschlag und die Bewilligung von nicht in den Voranschlag aufgenommenen Ausgaben darf nur erfolgen, wenn entweder ihre Deckung durch die Einnahmen als gesichert gelten kann oder eine zu ihrer Deckung beschlossene Anleihe genehmigt ist.

XXXIX. Im Artikel 61 § 1 werden die Worte: „5 bis 10 Sgr.“ ersetzt durch die Worte: „5 bis 10 M“.

XXXX. Im Artikel 67 Absatz 1 werden die Worte: „landesherrlichen Bestätigung“ ersetzt durch die Worte: „der Bestätigung des Staatsministeriums“.

Im Absatz 2 wird das Wort „landesherrliche“ gestrichen.

XXXXI. Im Artikel 68 Absatz 1c ist die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und im Absatz 2 daselbst die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

XXXXII. Artikel 71 § 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Auf den Antrag der Armenkommission, die einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können nach Anhörung der Beteiligten durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhaltspflichtigen angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Auf den Vater des unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Die Beschlußfassung steht dem Amt oder dem Stadtmagistrat I. Klasse zu, in deren Bezirk der in Anspruch genommene Ungehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

XXXXIII. Artikel 80 fällt fort.

XXXXIV. Artikel 83 fällt fort.

XXXXV. Artikel 86 wird geändert wie folgt:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Amtsrat besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeinden des Amtsbezirks. Die Zahl der Abgeordneten kann durch Statut erhöht werden mit Wirkung vom Beginne der nächsten Wahlperiode an.

§ 2 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird die Stelle eines Amtsratsmitgliedes erledigt, so tritt für die übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste

Bewerber. Im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 13 § 2 sinngemäße Anwendung.

Als § 2 Absatz 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Soweit eine Neuwahl einer oder mehrerer Gemeindevertretungen stattfindet, haben auch Neuwahlen für die betreffenden Gemeinden zum Amtsrat stattzufinden.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Der Amtsrat wählt unter Leitung des Verwaltungsamtes seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann auch den Vorsitzenden des Amtsvorstandes dazu wählen.

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist, auch wenn er nicht zum Vorsitzenden des Amtrats gewählt ist, berechtigt und auf Ersuchen des Amtrats verpflichtet, bei den Beratungen des Amtrats anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Es ist ihm auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

XXXXVI. Artikel 89 wird geändert wie folgt:

Im § 1 Absatz 1 werden die Worte: „nach absoluter Stimmenmehrheit“ gestrichen und folgende Sätze nachgefügt: Die Zahl der gewählten Mitglieder kann durch Satzung erhöht werden. Die Vorschriften des Artikels 25 §§ 4 und 5 finden Anwendung.

Im § 2 werden die Worte: „auf die gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze und die treue Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstlichen Obliegenheiten“ ersetzt durch die Worte: „auf gewissenhafte Beobachtung der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam gegen die Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten“.

XXXXVII. Im Artikel 99 § 1 Absatz 2 werden die Worte: „bis 10 Tlr.“ ersetzt durch die Worte: „bis 150 M“.

§ 2.

Die bestehenden Vertretungen, Ausschüsse und Kommissionen bleiben im Amt, bis die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählenden neuen Vertretungen zusammengetreten sind. Die Amtsdauer der Beigeordneten, unbesoldeten Magistratsmitglieder, Bezirksvorsteher und sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinden und Kommunalverbände mit Ausnahme der Gemeindevorsteher endet mit dem Amtsantritt der von der neuen Vertretung gewählten Nachfolger.

§ 3.

Das Staatsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 25. Juni 1921.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Brand.